

## Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Stadt Wolgast vom 16.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.719.190 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	27.231.660 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-3.512.470 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-3.512.470 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	393.620 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-3.118.850 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	19.475.820 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	21.538.970 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.063.150 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.434.290 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.157.770 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.276.520 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.599.360 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.812.730 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-213.370 €

festgesetzt.

---

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 11.957.050 €

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.857.410 €

## § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A) auf 298 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 109,45 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
  2. Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
  3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
-

## § 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sowie Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
2. Für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt entsprechend § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

## § 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

## § 10 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	72.829.566,11 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	71.471.998,93 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	70.810.324,27 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.03.2017 erteilt.

\_\_\_\_\_  
Stadt Wolgast, den 20.03.2017

  
\_\_\_\_\_  
Herr Weigler  
(Bürgermeister)



**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.03.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.957.050 € wird abweichend in Höhe von 2.831.050 € erteilt. Die Genehmigung von weiteren geplanten **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **9.126.000 € wird zurückgestellt.**

Die Genehmigung des in § 6 der Haushaltssatzung 2017 der im **Stellenplan** ausgewiesenen Stellen in Höhe von 109,45 Vollzeitäquivalente (VzÄ) **wird zurückgestellt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Ortsrecht — Öffentliche Bekanntmachungen — für das Amt Am Peenestrom einsehbar.

**Hinweis gemäß 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

  
\_\_\_\_\_  
Herr Weigler  
(Bürgermeister)

